

# SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. V "WITTMESZSTRASSE" DES MARKTES WELLHEIM

---

Der Markt Wellheim erläßt aufgrund § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 83 der Bauordnung in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung folgende

## SATZUNG

zur 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. V "Wittmeßstraße" des Marktes Wellheim vom 21. November 1986:

### § 1

1. Die Zahl der Vollgeschosse von bisher I als Höchstgrenze wird wie folgt geändert:

I + ID = 1 Vollgeschoß im Erdgeschoß (EG)  
+ 1 Vollgeschoß im Dachgeschoß (DG)

2. Textziffer 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

"2. Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich ist eine max. Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine max. Geschoßflächenzahl (GFZ) bei 1 Vollgeschoß von 0,35 und bei I + ID von 0,50 zulässig, soweit sich nicht aufgrund der überbaubaren Flächen eine geringere Nutzung ergibt."

Für die Haustypen werden folgende Grundflächen als Mindestgrößen festgesetzt (die Garagen bleiben davon unberücksichtigt):

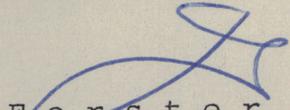
Einzelhäuser:	Mindestgröße 80 qm
Doppelhaushälften:	Mindestgröße 60 qm

### § 2

Diese Satzung tritt gem. § 12 Satz 4 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Wellheim, 27. SEP. 1993

MARKT WELLHEIM

  
Forster  
1. Bürgermeister

